

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1821

9.7.1821 (Nr. 188)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 188.

Montag, den 9. Juli.

1821.

Baiern. — Großherzogthum Hessen — Kurhessen. (Fortsetzung der Verordnung; die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung betreffend.) — Frankreich. (Pairs- und Deputirtenkammer.) — Italien. (Königreich beider Sizilien. Bologna.) — Oesterreich. — Rußland. — Schweden. — Schweiz. (Tagssatzung.)

Baiern.

Das neueste königliche Regierungsblatt enthält die gewöhnliche Anordnung über den Gang der Geschäfte während der Abwesenheit Sr. Maj. des Königs.

Nach J. Ebn. H. die Kronprinzessin und Familie sind am 30. Jun. mit Ihrem erlauchtem Gemahl von Würzburg nach Brückenau abgereist.

Die Wägen für den königl. Rheinkreis für das dritte Quartal dieses Jahrs werden am 20. Aug. zu Zweibrücken eröffnet werden; der königl. Appellationsrath, Johann Baptist Hitzfeld, ist ernannt, um solche zu präsidiren.

Großherzogthum Hessen.

Darmstadt, den 7. Jul. Das gestrige Regierungsblatt enthält ein landesherrliches Edikt wegen Konstituierung eines Kriegsministerialdepartement und die Ernennungen zu demselben, nämlich zum Direktor: Prävisorisch den Obersten und Gen. Adjutanten v. Falck; zu Mitgliedern der ersten Sektion: den Oberstlieutenant Beck vom Generalstabe, den Oberstlieutenant Lyncker vom Generalstabe; zu Mitgliedern der zweiten Sektion: den geh. Rath Scriba, den Oberkriegsrath Schenk; zu Mitgliedern der dritten Sektion: den geh. Rath Balzer und den Oberkriegskollegassessor Fabricius.

Kurhessen.

Fortsetzung der kurfürstl. Verordnung, die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung betreffend. Zweiter Abschnitt. Von den obersten Stellen im Staate. I. Titel. Von dem Staatsministerium. §. 10. Die oberste Stelle in der Verwaltung des Kurfürstenthums, mit Ausschluß der reinen Militärangelegenheiten, ist, als unmittelbares Organ, das Staatsministerium. Dasselbe ist nach den Hauptzweigen der Verwaltung in vier Departements abgetheilt: 1) in das Ministerium der Justiz, 2) in das Ministerium des Innern, 3) in das Ministerium der Finanzen, 4) in das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des kurfürstl. Hauses. §. 11. Einem jeden Ministerialdepartement steht ein

Staatsminister, oder ein dessen Stelle vertretender geh. Rath, nebst einem Ministerialrath, vor. Wenn zwei Ministerien unter einem Minister verbunden werden, so bleiben dennoch alle übrigen Bestandtheile von einander getrennt. Ein jeder Minister ist sowohl für die Zweckmäßigkeit seiner Anträge, als für die allseitige Vollziehung der gefassten Beschlüsse und verantwortlich. §. 12. Die Ministerialräthe sind die Gehulfen der Minister, und ersetzen deren Stelle in Verbindungsfällen. In denjenigen Sachen, welche in den einzelnen Ministerien abgethan werden, übernehmen sie den Vortrag. Dieser ist jedoch auf ihr Gutachten beschränkt, und die Entscheidung von dem Minister abhängig. In den Sitzungen des versammelten Staatsministeriums sollen dieselben die dazu geeigneten Sachen ihres Departements vortragen, und an allen Berathungen Theil nehmen. Unter der obern Leitung der Minister haben sie die Aufsicht auf den Geschäftsgang in der einschlagenden Abtheilung der Ministerialkanzlei. In Sachen von besonderer Wichtigkeit werden sie die Abfassung der Entschlüsse auf die genommenen Beschlüsse selbst übernehmen. §. 13. Das Staatsministerium erhält eine eigene Ministerialkanzlei, bestehend unter einem Generalsekretär, aus ebenso viel Abtheilungen als Ministerialdepartements, mit Ausnahme des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des kurfürstlichen Hauses, dessen Kanzlei mit derjenigen des geheimen Kabinetts vereinigt bleibt. Wegen der Grundetats, und anderer bei den Ministerien vorkommenden Rechnungsgeschäfte, wird die erforderliche Buchhalterei mit der Ministerialkanzlei verbunden. In den Versammlungen des Staatsministeriums wird das Hauptministerialprotokoll von dem Generalsekretär geführt. §. 14. Einem jeden Ministerialdepartement gebühren und liegen ob: 1) die Vorbereitung aller für nöthig oder nützlich geachteter Gesetze oder anderer allgemeiner Anordnungen, und deren Entwerfung theils unmittelbar, theils mittelbar durch die für Gegenstände von großem Umfange niederzusetzenden außerordentlichen Kommissionen; 2) die zu deren Vollziehung erforderlichen Anträge und gesetzlich zulässigen Verfügungen; 3) die Dienstordnung, nämlich die Vergewis-

ferung über die Fähigkeit aller angehenden Staatsdiener für die höhern Stellen, mittelst anzuordnender besondrer Prüfungsbehörden; der Vorschlag zur Anstellung und Beziehungsweise zur Bestätigung derselben, und, bei geringeren Stellen, die Ernennung theils unmittelbar, theils durch die nachgesetzten obern Behörden; eben so die Handhabung der Disziplin nebst der Oberaufsicht auf die zu leistenden Dienstbürgschaften u. dgl.; alle erforderlichen Dienstveränderungen, mittelst eigenen Verfügens oder gutachtlicher Anträge, die Einführung und Aufrechthaltung eines raschen der Sache förderlichen Geschäftsganges bei den ihm nachgesetzten Behörden, und die Einziehung der nöthigen Geschäftsübersichten, auch die Ertheilung des Heirathskonsenses, so weit er erforderlich und zulässig ist, und eines längeren als 14tägigen Urlaubes für die Mitglieder der obern Behörden; 4) die Entwerfung des jährlichen Grundetats für das Departement, und die Verfügung über die von Uns bewilligten Summen nach der getroffenen Eintheilung. §. 15. Diejenigen Sachen, welche nur ein Ministerialdepartement ausschließlich betreffen, und entweder erst vorzubereiten, oder von so einfacher Beschaffenheit sind, daß deren Erledigung unbedenklich ist, werden in den einzelnen Ministerien abgethan. Die Gegenstände von einiger Bedenklichkeit oder größerer Wichtigkeit, so wie solche, die wenigstens ein mündliches Benehmen mit einem andern Ministerialdepartement erfordern, oder die zu Unserer Entscheidung geeignet sind, sollen in den Sitzungen des versammelten Staatsministeriums zum Vortrag gebracht werden. Zu den Gegenständen der zweiten Art gehören noch namentlich: a) Beschwerden über solche Verfügungen der obern Verwaltungs- oder Finanzbehörden, wogegen der Weg Rechtsens entweder gar nicht, oder doch nicht mit aufschiebender Wirkung zulässig ist, und b) Kompetenzstreitigkeiten unter verschiedenen obern Behörden. §. 16. Wenn Wir in den Sitzungen Unseres Staatsministeriums nicht selbst präsidiren, so sollen hinsichtlich aller derjenigen Sachen, welche zu ihrer Erledigung Unserer Genehmigung oder Entscheidung bedürfen, die mit Gründen gehörig unterstützten schriftlichen Anträge des Ministeriums, nebst den betreffenden Aktenstücken, an den geheimen Kabinettsrath abgegeben werden. Unsere darauf erfolgten Entschlüsse sind demnach von dem betreffenden Minister in den Sitzungen des Staatsministeriums bekannt zu machen, ohne jedoch in schleunigen Fällen bis dahin ihre Vollziehung aufzuschieben. §. 17. In den Sitzungen des Staatsministeriums nehmen die Minister und Ministerialräthe ihre Plätze nach dem Dienkalter ein, und in Unserer Abwesenheit wird das Präsidium von dem ältesten Minister geführt, welchem überhaupt eine Direktorialleitung hinsichtlich des Geschäftsganges zusteht. §. 18. In den gemeinschaftlichen Sitzungen entscheidet unter den Ministern die Mehrzahl der Stimmen nur da, wo von gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen, oder überhaupt von einem Gegenstande die Rede ist, welcher zu einer gemeinschaftlichen Behandlung

zweier Ministerien geeignet ist, und wegen dessen zwischen beiden eine Vereinigung nicht statt findet. Wenn es aber bloß auf die Vollziehung ankommt, und die Sache nur ein Ministerium betrifft, so ist, bei der deshalb ein tretenden Verantwortlichkeit des Departementsministers, die Befugniß der übrigen Minister lediglich auf die Berathung beschränkt.

(Fortsetzung folgt.)

Frankreich.

Paris, den 5. Jul. Die Berathschlagung über die Verschwörungssache vom 19. Aug. v. J. ist gestern in der Kammer der Pairs fortgesetzt worden. Der Tag des Urtheilspruchs läßt sich noch nicht voraussagen. In einer der frühern Sitzungen hatte die Kammer mit 65 Stimmen gegen 61 beschlossen, daß, ungeachtet Maziau, gegen den bis jezo nur in contumaciam verfahren werden konnte, nun in den Händen der Gerechtigkeit sich befindet, die Prozedur nicht aufs neue angefangen werden sollte. — In der Kammer der Deputirten begann gestern, nachdem vorher noch einige Gesetzentwürfe in Betreff neu anzulegender oder zu vollendender Kanäle erörtert u. angenommen worden waren, die Diskussion über das Zeitungszensurgesetz. Die Debatten waren oft äußerst leidenschaftlich und lärmend, besonders als der Deputirte Joffe Beauvois für den Gesetzentwurf sprach. Der Redner wurde mehrmals durch Mitglieder der linken Seite unterbrochen. Still, rief endlich ein Deputirter von der rechten Seite, still! Wenn sie nicht hören wollen, so entfernen sie sich. Ja, ja, entfernen wir uns, erwiderte Gen. Foy, und verließ seinen Platz.

Der König hat gestern das Conseil der Minister präsidirt. Die Abreise Sr. Maj. nach St. Cloud ist nun auf Sonntag, den 8. d., festgesetzt.

Der rühmlich bekannte Landschaftsmaler, Karl Bankoo, ist kürzlich hier in einem Alter von 79 Jahren gestorben.

Die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds standen gestern zu 85¹⁷, und die Bankaktien zu 1530 Fr.

Italien.

Im Ostreich. Beobachter vom 2. Jul. liest man: In mehreren ausländischen Blättern finden wir folgende Stelle: „Eine dumpfe Gährung herrscht in Sizilien. Der Parteigeist macht daselbst täglich Fortschritte. Diese Verhältnisse haben den General en Chef Baron Frimont bewogen, eine Truppenabtheilung in Folge erhaltener Befehle seines Hofes, und mit der Einwilligung des Königs Ferdinand, nach dieser Insel abzuschicken, um die Ordnung daselbst herzustellen. Neue Truppenkorps haben sich aus der Lombardei in Marsch gesetzt, um die Expeditionen im Königreiche Neapel zu verstärken. Mehr als 4000 Mann haben im Verlaufe des Monats Mai Toscana durchzogen.“ In diesem ganzen Artikel ist kein wahres Wort. In Sizilien herrscht die vollkommene Ruhe. Die Parteien und Sekten, welche

so vieles Unheil über das Königreich Neapel brachten, haben in Sizilien nur geringen Eingang gefunden, und es liegt nicht in der Natur der Dinge, daß der Einfluß fremder Sekten stärker auf ein Land nach deren Niederlage, als während ihres anscheinenden Sieges, wirke. Die Gräuelsenen, welche in Palermo und an einigen andern Orten statt gefunden haben, schlugen dem ganzen Lande tiefe und noch lange fühlbare Wunden. Sie können nur durch Zeit und Ruhe geheilt werden, und das Bedürfnis dieser Ruhe ist in Sizilien vielleicht noch mehr als an manchen andern Orten zum lebendigen Gefühl erwachsen, weil die vergangene Störung derselben, mit ihren leidigen Folgen, dem sizilianischen Volke eigens aufgedrungen war. Weder der kais. östreichische Hof, noch der Oberbefehlshaber Freiherr von Frimont, haben Truppen nach Sizilien gesendet; die Division Wallmoden wurde auf Befehl des Königs eingeschifft, weil die Reorganisation der neapolitanischen Armee die Herbeiziehung der in Sizilien stationirten Garnisonen erheischte. Die k. k. Armee im Königreiche Neapel ist nicht nur nicht durch neue Korps verstärkt, sondern ihre Zahl, seit dem Einmarsch in die Hauptstadt, um zwei Divisionen verringert worden. Die einzelnen Truppenabtheilungen, welche durch Mittelitalien zogen, sind nur zur Vollzähligmachung der im Königreiche beider Sizilien stationirten Armeekorps bestimmt.

Der König beider Sizilien hat durch ein Dekret vom 21. Jun. alle Offiziere kassirt, welche zwischen dem 1. und 6. Jul. 1820 treulos ihre Posten verlassen haben, um sich mit ihren verführten Soldaten nach Monteforte zu begeben. Ihre fernere Bestrafung wird den betreffenden Gerichten vorbehalten. — Auch hat der König den Vertrag genehmigt, wodurch die provisorische Regierung am 7. Mai d. J. dem Hause Rothschild eine jährliche Rente von 800,000 Ducati auf das große Buch der konsolidirten öffentlichen Schuld verkauft hat. Nach Berichten aus Palermo unterhandelt die Regierung abermals über ein, in 10 Jahren zurückzahlendes Anlehen von 1 Million Unzien, welches vermuthlich mit dem englischen Banquier Goodhouse abgeschlossen werden wird.

In Ancona befanden sich einige aus Morea geflüchtete griechische Familien unter Quarantaine. Ein engl. Kriegsschiff hatte einen Korsaren, der im adriatischen Meere Fahrzeuge aller Nationen wegnahm, nach heftigem Widerstande überwältigt, und die gesammte Mannschaft zum Strange verurtheilt.

Deßreich.

Wien, den 2. Jul. Se. k. k. Maj. haben geruht, Allerhöchsthren Kapitän der königl. ungarischen adelichen Leibgarde und Generalfeldzeugmeister, Nikolaus Fürst Esterhazy von Galantha, in der Eigenschaft als außerordentlicher Botschafter zur Bewohnung der Krönungsfeierlichkeit Sr. Maj. des Königs Georg IV. von England, zu ernennen. Im Gefolge des Hrn. Bot-

schafers befinden sich der k. k. Hofrath, Ritter von Floret, als Botschaftsrath, sodann die k. k. Kämmerer, Fürst August von Lobkowitz, Graf Joseph Esterhazy von Galantha, Graf von Gatterburg, und der Fürst Victor von Metternich. Der Hr. Botschafter hat seine Reise am 25. Jun. angetreten. (W. 3.)

R u s s l a n d.

Ueber Lübeck eingegangenen Nachrichten aus Kronstadt zufolge, sagt eine Hamburger Zeitung v. 2. Jul., würden auf der kais. russ. Flotte auch Landungstruppen eingeschifft.

S c h w e d e n.

Stockholm, den 23. Jun. Man erwartet hier nächstens eine Deputation des norwegischen Stortings, um dem Könige eine Adresse in Hinsicht der Schuld an Dänemark zu überreichen. So viel man vorläufig weiß, endet die Adresse mit den Worten: Der Storting erklärt, daß er eine stolze Pflicht zu vernachlässigen glauben würde, wenn er nicht bei dieser Gelegenheit dem Könige seine tiefste und aufrichtigste Dankbarkeit für das Auerbieten ausdrückte, welches Se. Majestät zu machen geruht haben, indem Allerhöchsthse die Benutzung Ihrer und Ihrer Familie Appanagen zur Liquidirung mit dem Königreiche Dänemark dargaboten; daß aber der Storting nicht von diesem großmüthigen Auerbieten Gebrauch machen zu dürfen glaubte, nicht allein in Hinsicht der Bedingungen, unter welchen die Nation diese Schuld auf sich genommen, sondern auch weil die Erfahrung ihn seit langer Zeit überzeugt hat, daß das norwegische Volk schon so viele besondere Wohlthaten dem Könige zu verdanken hat u.

S c h w e i z.

In der ersten Sitzung der Tagsatzung am 3. Jul. erfolgte die Wiederbesetzung der eidgenössischen Staatschreibers, an welcher Stelle Ober-Häuser von Näfels neuerdings bestätigt wurde. Dann legten die Gesandten mehrerer Stände die Ratifikationen der vorjährigen Tagsatzungsbeschlüsse vor, mit denen dieselben bis dahin noch im Rückstande gewesen waren. In der zweiten Sitzung am 4. wurde über die gegenseitigen Niederlassungsrechte gesprochen. In der dritten Sitzung am 5. kam der Antrag der französischen Gesandtschaft, das Niederlassungsrecht franzöf. Bürger und Untertanen in der Schweiz, nach den Bestimmungen des Bündnisses vom Jahr 1803, fortbauern zu lassen, zur Sprache. Mehrere Stände äusserten Bedenklichkeiten dagegen. Die Besorgnisse wurden durch den Umstand vermehrt, daß auch die Juden volles Bürgerrecht in Frankreich genießen, und unter diesem Schild Schaarenweise einwandern könnten. Eine Kommission soll die Sache prüfen, allenfallsige Schwierigkeiten untersuchen, und trachten, den Antrag mit den Ausstellungen mehrerer Stände in Einklang zu bringen.

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

| Juli | Barometer | Thermometer | Hygrometer | Wind | Witterung überhaupt. | |
|------|-----------|---------------------|------------------|---------|----------------------|--------------|
| 7 | Mrg. 17 | 27 Zoll 9,4 Linien | 9,8 Grad über 0 | 60 Grad | Nordost | trüb, Regen |
| | Mitt. 3 | 27 Zoll 9,3 Linien | 13,4 Grad über 0 | 51 Grad | Südwest | wenig heiter |
| | N. 10 | 27 Zoll 9,4 Linien | 8,8 Grad über 0 | 59 Grad | Nordost | heiter |
| 8 | Mrg. 17 | 27 Zoll 9,6 Linien | 10,5 Grad über 0 | 58 Grad | Nordost | wenig heiter |
| | Mitt. 3 | 27 Zoll 9,9 Linien | 14,8 Grad über 0 | 45 Grad | Nordost | trüb |
| | N. 11 | 27 Zoll 10,4 Linien | 11,3 Grad über 0 | 60 Grad | Südwest | trüb, Regen |

Theater-Anzeige.

Dienstag, den 10. Juli: Der Diener zweier Herren, Lustspiel in 2 Akten. Hierauf: Der neue Guts herr, komische Oper in 2 Akte; Musik von Volleldieu.

Karlsruhe. [Einladung.] Sämmtliche Herren Künstler, Manufakturisten und Handwerker des Großherzogthums werden nochmals eingeladen, die Kunst- und Industrieprodukte, welche selbe zu der am 1. August dahier stattfindenden öffentlichen Ausstellung des Kunst- und Industrievereins bringen wollen, längstens bis zum 26. dieses an eines der Mitglieder des Vorstandes, und zwar erstere an die Herren Galleriedirektor Becker, Hofmaler Kunz, Hofkupferstecher Haldenwang oder Professor Frommel, letztere aber an den Herrn Handelsmann v. Salvini einzusenden.

Karlsruhe, den 6. Jul. 1821.

Der Vorstand des Kunst- und Industrievereins.

Bretten. [Wirthshaus-Versteigerung.] Die zur Verlassenschaftsmasse des verlebten Sonnenwirths Johannes Müller zu Kürnbach gehörigen Gebäude, bestehend in einer ganz neu von Stein erbauten, sehr geräumigen zweistöckigen Behausung, mit der Eigenthümlichkeit zur Sonne, worunter 2 gewölbte Keller nebst 16 großen Fässern befindlich, einer neu erbauten Scheuer mit 2 Stallungen, einem Heuboden, worunter ein Stall nebst mehreren Schweinfällen, einem Obstgarten bei dem Haus, alles geschlossen und vor dem obern Thor an der Straße gelegen, werden, der Erbvertheilung wegen, Donnerstag, den 19. d. M., Morgens 8 Uhr, in der Behausung selbst, gegen annehmbare Bedingungen öffentlich versteigert werden. Auswärtige Liebhaber haben sich über Verlangen und Ausführung gehörig auszuweisen.

Bretten, den 4. Jul. 1821.

Großherzogliches Amtesrevisorat.

Eppelin.

Emmendingen [Frucht- und Wein-Versteigerung.] Von dem hiesig herrschaftlichen Fruchtvorrathe werden Freitag, den 20. d. M., Vormittags 10 Uhr, 150 Mtr. Gerste, und den darauf folgenden Samstag, den 21. d. M., ebenfalls Vormittags 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Keller zu Ober-Nimburg, 250 Em. 18iger und 1820er Wein, in abgetheilten Partien, gegen baare Zahlung bei der Abfassung, versteigert werden; wozu man die Steigerungsliebhaber hiermit einladet.

Emmendingen, den 4. Jul. 1821.

Großherzogliche Domänenverwaltung.

Barbo.

Bruchsal. [Frucht-Versteigerung.] Von der unterzeichneten Verwaltung werden, zufolge hoher Verfügung

des Großherzogl. Murg- und Pfalz-Kreisdirektoriums vom 24. vor. Monats, Nr. 9602, Mittwoch, den 11. des nächst kommenden Monats Jul., Vormittags 10 Uhr, auf dem herrschaftlichen Speicher dahier, 300 Mtr. Gerste öffentlich versteigert; zu welcher Verhandlung die Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Bruchsal, den 28. Jun. 1821.

Großherzogliche Domänenverwaltung.
Gold.

Mannheim. [Wein-Versteigerung.] Donnerstag, den 19. Jul. l. J., Morgens um 9 und Nachmittags um 2 Uhr, werden die von den Weinwirth Jakob Treusch'schen Eheleuten zurückgelassene Weine, nämlich:

| | | |
|---|-------------------------|--------|
| 2 | Obm. Ungsteiner | 178er |
| 4 | Fuder Forster | 179er |
| 3 | Fuder 3 Obm. Ungsteiner | 1802er |
| 3 | Fuder 3 Obm. Ungsteiner | 1807er |
| 2 | Fuder 3 Obm. Dürkheimer | 181er |
| 3 | Fuder Ungsteiner | 1812er |
| 4 | Obm. Forster | 1815er |
| 3 | Fuder 3 Obm. Edenkober | 1819er |
| 8 | Fuder Wackelheimer | 1819er |
| 8 | Fuder Ungsteiner | 1819er |
| 2 | Fuder gemischte | |
| 6 | Obm. Ungsteiner rother | 1818er |
| 1 | Fuder Dürkheimer rother | 1819er |

in der Sterbbehausung Lit. D 4 Nr. 4, wovon die Proben den Tag vorher, Morgens um 9 Uhr, an den Fässern genommen werden können, versteigert werden.

Dann werden in genannter Behausung Freitags, den 20. Jul. l. J., Morgens um 9 und Nachmittags um 2 Uhr, die zur Verlassenschaft gehörigen, in Eichen gebundene Fässer, der Erbvertheilung wegen, versteigert werden.

Mannheim, den 30. Jun. 1821.

Großherzogliches Amtesrevisorat.

Leers.

Heidelberg. [Schulden-Liquidation.] Die Gläubiger der in Vermögensuntersuchung stehenden Georg Treiber'schen Eheleute zu Kirchheim haben ihre Forderungen bei der auf den 18. Jul. im Großherzogl. Landamtesrevisorat angeordneten Tagfahrt richtig zu stellen, und zugleich über den Vorschlag in einem Stundungsvertrage, welchen die Gemeinschuldner machen wollen, sich zu erklären.

Die Nichterscheinenden werden im Falle einer Vermögensumwälzung von der dormaligen Masse ausgeschlossen, wenn aber ein Stundungsvertrag zu Stande kommen sollte, als der Mehrheit der Anwesenden beizutreten betrachtet werden.

Heidelberg, den 27. Jun. 1821.

Großherzogliches Landamt.
Etßler.

Redakteur: E. H. Famy; Verleger und Drucker: Phil. Macklot.